

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen (z.B. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge), so hat er dies der Stadtwerken Aschersleben GmbH vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht.

III. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGVV)

1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH bietet ihren Kunden an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

1.2 Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Abweichend hiervon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann der Stadtwerke Aschersleben GmbH den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 17,25 Euro (brutto) in Rechnung gestellt.

1.3 Die Stadtwerke Aschersleben GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

1.4 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Aschersleben GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Aschersleben GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag an den Kunden zeitnah überwiesen.

1.5 Mit der Abrechnung nach Ziffer 1.4 teilt die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben.

1.6 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilt der Stadtwerke Aschersleben GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

1.7 Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 1.6 nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- 1.8 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung,
- b) Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag oder
- c) SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftmandat zu leisten.

V. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

Rechnungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken Aschersleben GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Stadtwerke Aschersleben GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Verrechnungspreise in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VI. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Die Kosten der berechtigten Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden pauschal gemäß Anlage Preisblatt Verrechnungspreise in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Verrechnungspreise berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)“ der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

VIII. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-ID,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

IX. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 12.03.2020 in Kraft.